

Sitzungsvorlage

Nr. 2018/919

Beschlussvorlage**Ausweitung der Kita-Beitragsfreiheit für die Kindertagespflege**

Jugendhilfeplanungsgruppe	29.05.2018	TOP
Jugendhilfeausschuss	07.06.2018	TOP
Kreisausschuss	18.06.2018	TOP
Kreistag	25.06.2018	TOP

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder werden Kinder in Kindertagespflege ab Vollendung des 3. Lebensjahres analog der Beitragsfreiheit für Kinder in Kindertageseinrichtungen für bis zu 8 Stunden/Tag beitragsfrei gestellt. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg verzichtet auf die Erhebung von Elternbeiträgen und berücksichtigt die Sonderregelung im Rahmen der Neufassung der Satzung Kindertagespflege mit Wirksamkeit zum 01.08.2018.

Sachverhalt:

Die Zahl der Kinder, die von Kindertagespflegepersonen betreut werden hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Im Jahr 2013 waren beispielsweise 183 Kinder in einer Kindertagespflegebetreuung, bis zum Jahr 2017 ist die Zahl auf 214 angestiegen. Gleichmaßen entwickelt sich die Anzahl an qualifizierten Kindertagespflegepersonen. Derzeit sind 38 Kindertagespflegepersonen aktiv tätig. Der Betreuungsumfang umfasst insgesamt rund 110.000 Stunden pro Jahr.

Die Kindertagespflege leistet damit einen bedeutenden Beitrag für die Entwicklung, Erziehung und Bildung unserer Kinder. Darüber hinaus leistet sie auch viel für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, indem sie flexibel auf individuelle Bedürfnisse bei den Betreuungszeiten eingeht.

In der Kindertagespflege werden in der Regel Kinder unter drei Jahren betreut. Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, sollen entsprechend gesetzlicher Regelung vorrangig in Kindertageseinrichtungen betreut werden. Die Anzahl der Kinder Ü3 in Tagespflege beläuft sich zum Stand 14.3.2018 auf 30 von 141 Fällen (21,3 %). Davon 13 Kinder aufgrund beruflicher Erfordernisse ergänzend zur Kindertageseinrichtung, 9 Kinder vollständig in Tagespflege, da kein Platz in einer Kindertageseinrichtung vorhanden war und 8 Kinder, die aufgrund einer fachlichen Stellungnahme vollständig in Tagespflege betreut werden.

Der festgesetzte Kostenbeitrag für die Förderung der 30 Kinder über 3 Jahren in Kindertagespflege beträgt für die Zeit vom 01.08.2017 bis 31.07.2018 insgesamt 24.581,00 Euro. Da es sich bei den vollständig in Kindertagespflege betreuten Kinder Ü3 um begründete Einzelfälle handelt, ist eine Zunahme des Betreuungsumfanges für diese Kinder nicht zu erwarten.

Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder beinhaltet eine Beitragsfreiheit für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollenden, für bis zu 8 Stunden in einer Kindertageseinrichtung. Die Beitragsfreiheit umfasst nicht die Betreuung über Dreijähriger in Kindertagespflege.

Aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten und um Rechtsfrieden zu schaffen, sollten aus Sicht der Verwaltung auch die in Kindertagespflege betreuten Kinder analog der Beitragsfreiheit in Kindertageseinrichtungen beitragsfrei gestellt werden. Gleichmaßen werden durch entsprechende Regelungen die Kindertagespflegepersonen existentiell in ihrer selbständigen Tätigkeit unterstützt.

Dem Landkreis obliegt diesbezüglich eine Regelungsgestaltung über das Satzungsrecht.

Sollten sich Eltern aufgrund der Beitragsfreiheit in den Kitas von der Tagespflege abwenden und Kita-Plätze in Anspruch nehmen wollen, wäre mit der Einrichtung zusätzlicher Plätze hier zu rechnen. Diese Plätze sind kostenintensiver als die Kindertagespflege.

Vorsorglich sind die Regelungsinhalte vorbehaltlich der Gesetzesänderung und in Erwartung einer positiven Beschlussfassung in die Neufassung der Satzung Kindertagespflege eingearbeitet.

Anlagen:

Anlage: Kalkulation „Beitragsfrei in Kindergärten“

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Landkreis entstehen durch die analoge Beitragsfreistellung für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres in Kindertagespflege freiwillige Mehrausgaben in Höhe von jährlich rund 25.000 Euro.

Aufgrund der Unsicherheiten bezüglich der zu erwartenden Kompensationszahlungen des Landes für die Kinder in Kindertageseinrichtungen kann derzeit zunächst nicht davon ausgegangen werden, dass die Mehrkosten umfänglich durch die Finanzhilfe des Landes mit ausgeglichen werden können. Eine Kalkulationsberechnung der zu erwartenden Finanzhilfe für die Beitragsfreiheit in Kindertageseinrichtungen ist als Anlage beigefügt.
